

## Anlage 1 zur SV 25-V-67-0005

### Entwurf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am DATUM. nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### Satzung

#### **zur Änderung der Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feldwegesatzung)**

#### **Artikel 1**

Die Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feldwegesatzung) vom 07.03.2022, veröffentlicht am 01.04.2022, berichtigt am 13.05.2022, jeweils im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Feld- und Waldwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf die Wegparzelle gelangen, sind umgehend zu beseitigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art, wie Bäume, Sträucher, Hecken und Stauden, sind so anzulegen, zu halten und erforderlichenfalls zurückzuschneiden, dass sie den Verkehr auf den Feld- und Waldwegen nicht behindern.
- (3) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass jederzeit eine ausreichende Wahrnehmung der Verkehrszeichen gewährleistet ist.

2. § 6 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

#### **§ 6**

##### **Ersatzvornahme**

- (1) Werden Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen im Wege der Ersatzvornahme durchführen oder durchführen lassen.
- (2) Die Ersatzvornahme ist auch zulässig, wenn eine festgesetzte Geldbuße oder eine andere vollziehbare Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt wird und ein weiteres Zuwarthen den Zustand verschlechtert oder die Funktionsfähigkeit des Feldwegenetzes gefährdet.

(3) Die Kosten der Ersatzvornahme einschließlich etwaiger Verwaltungsgebühren sind vom Verursacher zu tragen und werden im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben.

3. Der bisherige § 5 wird zu § 7, der bisherige § 6 wird zu § 8.

4. Der nunmehrige § 8 Abs. 1 erhält eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut:

“9. den Verpflichtungen aus § 5 zuwiderhandelt.“

5. Der bisherige § 7 wird zu § 9.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.